

KATHRIN GAÁL
VIZEBÜRGERMEISTERIN UND
LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETERIN
AMTSFÜHRENDE STADTRÄTIN FÜR
WOHNEN, WOHNBAU,
STADTERNEUERUNG UND FRAUEN
VON WIEN

Herr Gemeinderat
Maximilian Krauss, MA

FPÖ Klub

PGL – 1532929-2025-KFP/GF

Wien, 16. Jänner 2026

Anfrage des Gemeinderates
Maximilian Krauss, MA betreffend
externe Beratungsleistung

Sehr geehrter Herr Gemeinderat!

Bezugnehmend auf Ihre schriftliche Anfrage betreffend „externe Beratungsleistung“ kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Wie bereits zu ähnlich lautenden Anfragen in diesem Zusammenhang ausgeführt, sei erneut erwähnt, dass die seitens der Stadt Wien durchgeführten Auftragsvergaben selbstverständlich unter Heranziehung und genauer Beachtung der Bestimmungen des Bundesvergaberechts erfolgen. In diesem Sinne werden auch sämtliche der anfragegegenständlichen Dienstleistungen an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmerinnen bzw. Unternehmer zu angemessenen Preisen vergeben, wie dies insbesondere der Grundsatzbestimmung des § 20 Abs.1 BVergG 2018 entspricht. In Übereinstimmung mit dem unionsrechtlichen Transparenzgebot findet bei Auftragsvergaben ab bestimmten Schwellenwerten nicht nur eine nationale, sondern sogar eine europaweite Bekanntmachung der Ausschreibungen statt. Überall dort, wo die vergaberechtliche Verpflichtung besteht, vergebene Aufträge bekannt zu machen, kommt die Stadt Wien dem lückenlos nach.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass gemäß § 27 BVergG 2018 der öffentliche Auftraggeber und die Teilnehmer eines Vergabeverfahrens den vertraulichen Charakter aller bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens ausgetauschten Informationen zu wahren haben und der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich keine ihm von einem Unternehmer übermittelten und von diesem als vertraulich bezeichneten Informationen weitergeben darf. Dies betrifft insbesondere technische Geheimnisse, Betriebsgeheimnisse sowie vertrauliche Aspekte der Angebote.

Der Schutz der Vertraulichkeit erstreckt sich dabei auch auf die Zeit nach Abschluss eines Vergabeverfahrens.

Dass der Wiener Stadtverfassung und der Wertgrenzenverordnung zu Folge bestimmte, betragsmäßig gewichtigere Auftragsvergaben jeweils durch die zuständigen politischen Gremien genehmigt werden, sei in diesem Zusammenhang ergänzend erwähnt.

Insofern die vorliegende Anfrage auf „ausgegliederte Unternehmen“ Bezug nimmt, muss festgehalten werden, dass die (privatwirtschaftliche) Tätigkeit ausgegliederter Rechtsträger mit eigener Rechtspersönlichkeit nicht vom gemeinderätlichen Interpellationsrecht nach § 15 Abs. 2 WStV umfasst ist. Seitens der hiesigen Rechtsexpert*innen wird zudem regelmäßig darauf hingewiesen, dass in die Zukunft gerichtete Fragen die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 WStV per se nicht erfüllen, weil damit kein konkretes Verwaltungshandeln angesprochen ist.

Was Ihre konkreten Fragestellungen und die dabei gewünschte detaillierte Auflistung der betreffenden Dienstleistungen an Hand der nachgefragten Aspekte anbelangt, ist festzuhalten, dass dies unweigerlich eine entsprechend umfassende und ins Detail gehende Recherche auf Einzelfallebene erfordern würde. Im Hinblick auf den damit verbundenen zeitlichen und administrativen Aufwand erscheint eine solche Auflistung auch vor dem Hintergrund des für die Beantwortung gegebenen Zeitrahmens verwaltungsökonomisch nicht vertretbar.

Darüber hinaus ist hinsichtlich der Ihrerseits nachgefragten Aufgliederung nach „Vertragspartner“ bzw. „Auftragnehmer“ und „Höhe der jeweiligen Zahlungen“ bzw. „Kosten zum jeweiligen Auftrag“ aus datenschutzrechtlicher Sicht anzumerken, dass das Grundrecht auf Datenschutz nicht nur natürlichen Personen, sondern auch juristischen Personen bzw. Personengemeinschaften zukommt. Bei der Beantwortung von Anfragen sind der Bürgermeister sowie die amtsführenden Stadträtinnen und Stadträte an das Grundrecht auf Datenschutz gebunden (Kurzkomentar Cech/Moritz/Ponzer, Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien, 2. Auflage, S. 24). Vor diesem Hintergrund würde eine Beantwortung in dem von Ihnen gewünschten Detaillierungsgrad datenschutzrechtlich nicht unbedenklich erscheinen, zumal damit zwangsläufig die Bekanntgabe gewisser personenbezogener Daten sowie ein Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der/des Betroffenen auf Datenschutz verbunden wäre.

Exemplarisch können folgende in der Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen angefallene externen Beratungsleistungen im weiteren Sinn angeführt werden:

Dienststelle	Beratungsleistung
Wiener Wohnen	Steuerberatung
Wiener Wohnen	Wirtschaftsprüfung Jahresabschluss
Wiener Wohnen	NIS 2 Schulung für Aufsichtsratsmitglieder
Wiener Wohnen	Schulung Haftung im Arbeitnehmer*innenschutz
MA 25	Rechtsberatung Ausschreibung GB*
MA 57	Konzeption des Kompetenzzentrums Cybergewalt (Begleitung und Organisation)
MA 69	Planung Grünraumnutzung Wiener Stadtgartl
MA 69	Steuerliche Beratung Ekazent Baurechte

Abschließend sei weiters auf die Auftragsvergaben der Stadt Wien im Zusammenhang mit jenen Studien, Gutachten und Umfragen hingewiesen, die seit dem 1. Jänner 2023 veröffentlicht werden und unter folgendem Link abrufbar sind: <https://www.data.gv.at/auftritte/?organisation=stadt-wien&documentFilter%5B0%5D=Studie>.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K. G. G.', is positioned below the closing text. The signature is fluid and cursive.